

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1834

179 (30.6.1834) Bekanntmachung, die Einlösung der badischen 4 prozentigen Rentenscheine betr.

Bekanntmachung,

die Einlösung der badischen 4 prozentigen Rentenscheine betr.

Nachdem das, in der Bekanntmachung vom 28. Jan. d. J., gemachte Anerbieten zum Einkauf von Rentenscheinen im Preis von 102 % und zu Darlehen auf Badische Staatspapiere, den gewünschten Erfolg nicht gehabt hat, und eine Verlosung und Aufkündigung von Rentenscheinen nicht mehr länger zurückgehalten werden kann, aus mehrseitigen Anerbieten aber hervorgeht, daß viele Staatsgläubiger die Reducirung des Zinsfußes einer Heimzahlung vorziehen, hat uns das Großherzogliche Finanzministerium durch Rescript vom 15. d. M. die Weisung ertheilt, sämtliche vierprozentigen Rentenscheine nach und nach einzulösen, und insoweit es die Cassenverhältnisse nöthig machen, die erforderlichen Gelder gegen 3½ prozentige Rentenscheine aufzunehmen, jedoch unter der den bisherigen Creditoren zugedachten Berücksichtigung, daß

1. den gegenwärtigen Besitzern der 4 prozentigen Rentenscheine, unter Anberaumung einer Frist von 6 Wochen, zur freien Wahl gestellt ist, ob sie ihre Rentenscheine gegen 3½ prozentige umtauschen oder sich der Verlosung und Heimzahlung unterwerfen wollen, auch daß
2. denjenigen, welche sich innerhalb dieser Frist zum Umtausch bereit erklären, die 4 prozentige Rente bis zum Schluß der gegenwärtigen Budget-Periode, 31. Mai 1835, fortentrichtet und das die künftige Rente überschreitende halbe Prozent bei dem Umtausche vorausbezahlt werden solle.

Indem wir diese hohe Weisung sämtlichen Besitzern von Rentenscheinen andurch zur Kenntniß bringen, wird denselben zugleich eröffnet, daß diejenigen, welche den Umtausch wählen wollen, ihre 4 prozentigen Rentenscheine längstens bis 26. Juni d. J. bei diesseitiger Cassé, oder bei irgend einer landesherzlichen Verrechnung, oder bei den Banquiers J. Goll u. Söhne in Frankfurt a. M., gegen Bescheinigung abzugeben haben, woselbst sich gedruckte Erklärungs-Formularien befinden, welche von den Rentenbesitzern zu unterschreiben sind. Durch dieselben Cassen und Banquiers wird, sobald die neuen Rentenscheine ausgefertigt sind, die Umtauschung, ohne alle Kosten für die Creditoren, bewerkstelligt und zugleich die Vergütung für das bis Ende Mai 1835 fortlaufende halbe Prozent geleistet werden.

Bei dieser Gelegenheit laden wir denn auch die Kapitalisten, die der Amortisationscasse Darlehen zu 3½ Prozent auf Rentenscheine machen wollen, ein, ihre desfallsige Erklärung binnen 6 Wochen schriftlich dahier einzureichen. Wir sichern ihnen zu, daß wir sogleich nach Ablauf der Frist über Annahme oder Nichtannahme der Anerbieten Mittheilung machen und dabei — so weit wir der Kapitalien bedürfen — die Anmeldungen nach der Zeitfolge berücksichtigen werden.

Karlsruhe, den 15. Mai 1834.

Gr. Amortisations-Casse.

